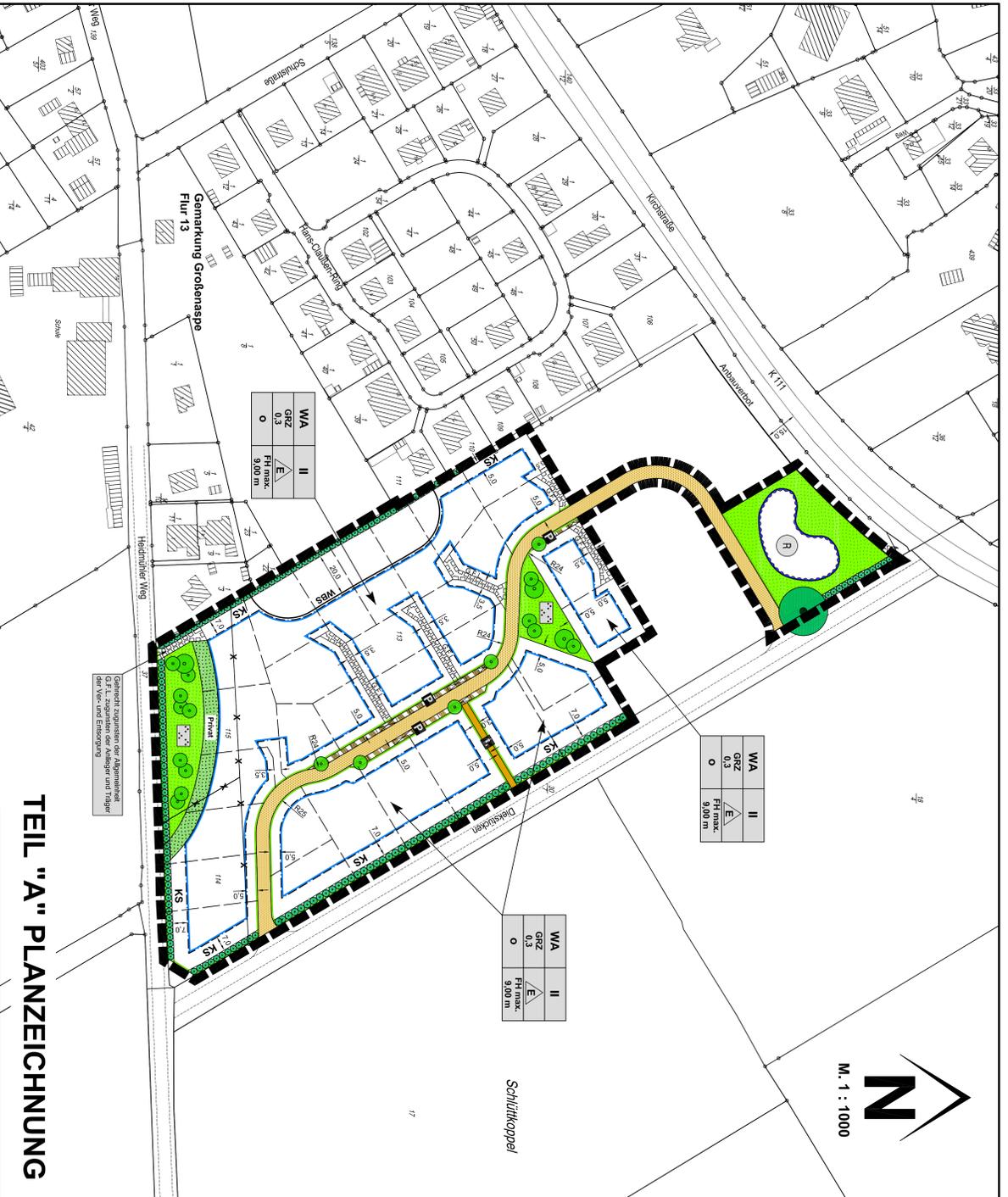




M. 1 : 1000



WA	II
GRZ	0,3
FH max.	9,00 m
O	

WA	II
GRZ	0,3
FH max.	9,00 m
O	

Schülkoppel

Gefälle: zugegeben der Abfließrichtung der Fläche

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauvorschriften (BauNVO) in der Fassung der Bauvorschriften vom 23. Januar 1990 (BauN 1 S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung. Es gilt die Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Flächennutzungsplans vom 18.10.1997 (G.S.N. 1 S. 5) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
■ des Bebauungsplanes Nr. 21

■ Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB § 5 1
Bh 11 BauNVO

■ Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

■ Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB § 16 (2) u. § 9 17 bis 21 BauNVO

■ GRZ Grundflächenzahl § 19 BauNVO

■ FH max. Firsthöhe § 16 (4) BauNVO

■ Bauweise § 18 BauNVO

○ Offene Bauweise § 9 (1) 2 BauGB § 22 u. § 21 (2) BauNVO

△ nur Einzelhäuser zulässig § 22 (4) BauNVO

— Baugrenze § 23 (3) BauNVO

— Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

■ Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

■ Örtliche Grünflächen

■ Zweckbestimmung

■ Parkanlage

■ Private Grünflächen

■ Pflanzen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Bäume anzupflanzen § 9 (1) 20a BauGB

■ Bäume zu erhalten § 9 (1) 20b BauGB

■ Kirschschutzhüllen § 9 (1) 20 BauGB

■ Sonstige Planzeichen

■ Mit Gahr = G, Fahr = F und Leitungsrechten (Mit Angabe der Nutzungs- zu belastenden Flächen berücksichtigen Begriffe)

■ § 9 (1) 2 BauGB § 22 u. § 21 (2) BauNVO

■ Knick vorhanden § 21 Nutzung

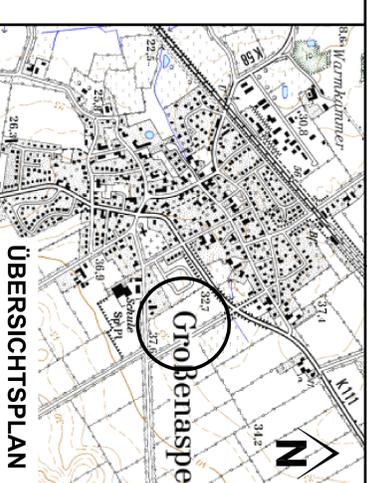
■ Wanderrandschutzstreifen § 24 LWVG

■ WBS (Wanderrandschutzstreifen) (Wanderrandschutzstreifen sind nicht einschlägig)

■ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

■ § 21 Nutzung

■ § 24 LWVG



ÜBERSICHTSPLAN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○ Katastralgrenze Flurstücksgrenze mit Grenzmaß

○ Künftig forfallende Flurstücksgrenze

○ Katastralgrenze Flurstücksgrenze

○ In Aussicht genommene Zuschritte der Baugrundstücke

○ Maßlinien mit Maßangaben

○ Radlin

SATZUNG DER GEMEINDE GROBENASPE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DAS GEBIET "Zwischen Diekstätten und Hans-Clauden-Ring, Kirchstraße und Heindlhübler Weg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der durch das Gesetz vom 22.07.2016 geänderten Fassung und des § 10 des Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2016 der Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Flurstückszuordnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvormerk:

1. Aufstellort aufgrund der Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2016.
2. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bebauungsplanstellen vom 08.02.2016 bis 14.02.2016 erfolgt.
3. Die förmliche Beauftragung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.01.2016 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung beruhen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.07.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und anschließend der wesentlichen bereits vorgelegten Unterlagen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 22.10.2016 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Änderungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 06.10.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.10.2016 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
9. Die Richtigkeit der Angaben in den vorhandenen Verfahrensvormerkern Nr. 1 - 8 sind hiermit bestätigt.

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN
BÜRGEMEISTER

LANDSCHAFTLICHE VERMESSUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

DEN
BÜRGEMEISTER

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN
BÜRGEMEISTER

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN
BÜRGEMEISTER

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN
BÜRGEMEISTER

11. Der Bescheid des Bebauungsplans stützt die Gemeindeführung und die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den ihnen Auskunft zu erteilen ist, wurden am bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Vertiefungs- und Formschichten und Mängel der Abklärung einschließlich der schuldigen Verantwortlichkeiten geachtet zu werden und der Erlassung dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO in Kraft getreten. In der Sitzung ist mit dem am 22.10.2016 genehmigten Bebauungsplan Nr. 21 beschlossen worden.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 26.11.2016